

S A T Z U N G
über die Erhebung einer Abgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe aus Kleinkläranlagen
(Abwasserabgabensatzung)
vom 22.03.2010

Aufgrund der § 4, Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und aufgrund von §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG und den §§ 7, 8 SächsAbwAG sowie nach § 2 SächsKAG hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren in seiner Sitzung am 22.03.2010 folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) Die Gemeinde Diera-Zehren erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG.
Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Gemeinde Diera-Zehren nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach §1 Abs.1 WHG.
- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemeinen Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Die Erhebung der Abgabe wird bei jenen Grundstücken bis zur Bereitstellung der zentralen Anschlussmöglichkeit ausgesetzt, welche entsprechend dem am 22.12.2008 beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Gemeinde Diera-Zehren an das zentrale Abwassernetz angeschlossen werden sollen
- (4) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne dieser Satzung dar.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl, der auf dem Grundstück zum Stichtag **30.06. des Veranlagungsjahres** wohnenden Einwohnern für Schmutzwasser aus Haushaltungen berechnet. Dient das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken, wird die Abgabe nach der im Jahresdurchschnitt eingeleiteten Mengen des Schmutzwassers berechnet.

Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand, hierzu gehört weiterhin für die Erhebung ab dem Kalenderjahr 2010 der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.

- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet.

Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner des Grundstückes x 0,5 x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt berechnet:

Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt ab dem 01.01.1997 **35,79 EURO**
Der Abgabensatz kann sich gem. § 9 Abs.5 Abwasserabgabengesetz verändern.

- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt jährlich
ab dem Kalenderjahr 2010 **5,00 EURO**

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Gemeinde Diera-Zehren die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Gemeinde Diera-Zehren schriftlich angezeigt wurde
 2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
 3. in dem die Voraussetzung für die Abgabepflicht (Einleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabeschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Wird gegenüber der Gemeinde Diera-Zehren die Abwasserabgabe für Kleinweineinleitungen danach festgesetzt, entsteht die Abgabenschuld mit Bekanntgabe der Festsetzung.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.

- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe (Zustellung) des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

- (1) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde Diera-Zehren schriftlich anzuzeigen

1. den Erwerb oder die Veräußerung eines nicht an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist

Eine Grundstücksübertragung ist sowohl vom Erwerber als auch vom Veräußerer schriftlich anzuzeigen

- (2) Dient das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken (Abs. 1 S. 2) hat binnen eines Monats nach Ablauf des veranlagten Kalenderjahres (§ 5 Abs. 1 s. 1) der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Gemeinde Diera-Zehren die Jahresschmutzwasser oder die ihr gleichstehende jährlich eingeleitete Menge (§ 2) schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
 2. entgegen § 6 Zutritt zum Grundstück nicht gewährt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2010, den Tag ihrer Bekanntmachung, in Kraft.

Beschluss-Nr.: 29-03/2010

Diera-Zehren, d. 22.03.2010


Friedmar Haufe
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn,

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.